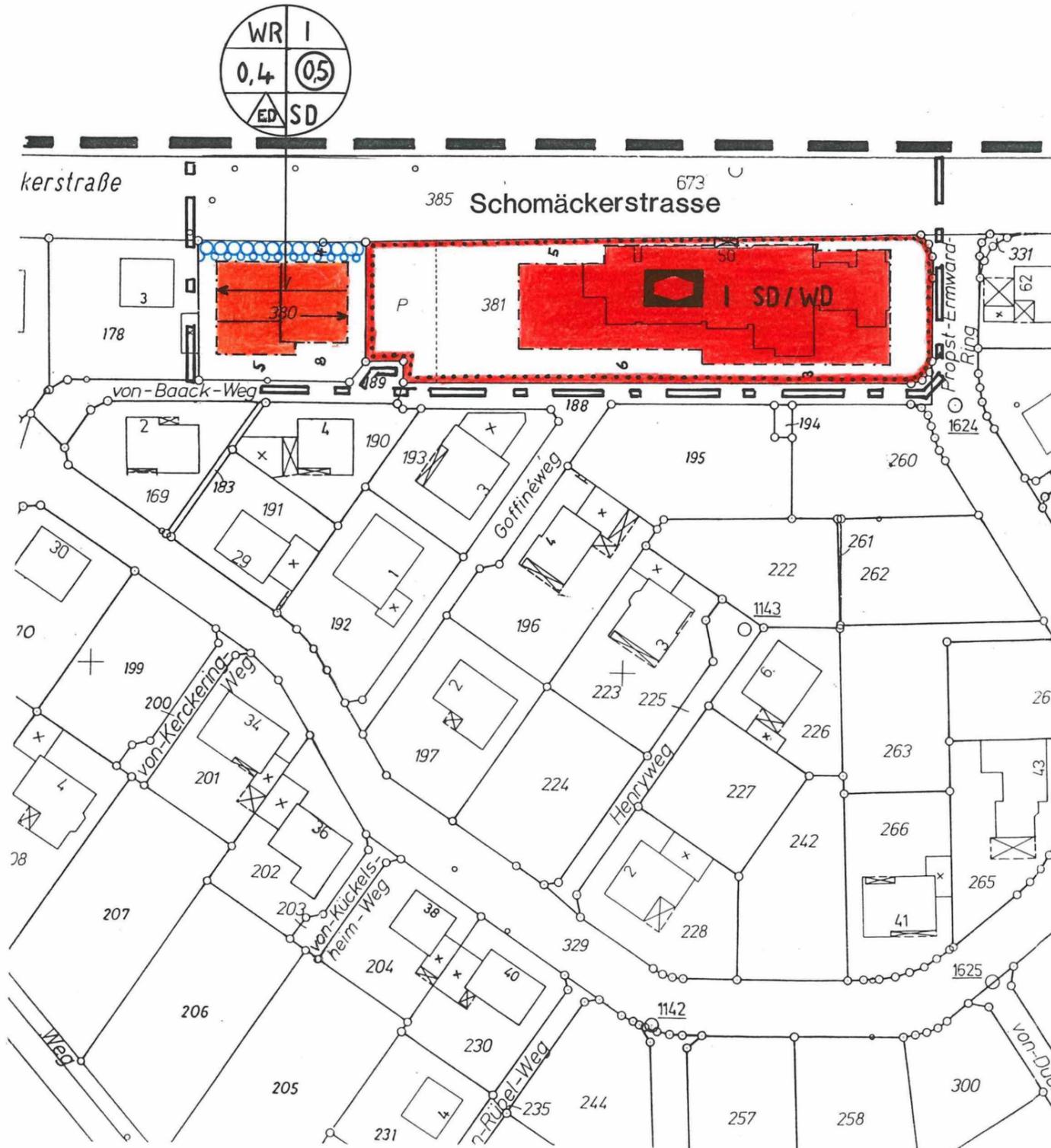


I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN

Änderungen in „blau“
lt. Ratsbeschuß vom 18.12.1996



Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Gemarkung: Clarholz Bebauungsplan Nr. 224 „SCHOMÄCKER II“ - I/02. Änderung

Flur 19
Deckblatt

Die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen dieser Bebauungsplan-Änderung ersetzen bzw. ergänzen mit Erlangen ihrer Rechtskraft im festgesetzten Änderungsbereich jeweils die bisherigen Planinhalte des Bebauungsplanes.

Die sonstigen Festsetzungen für den Änderungsbereich bleiben unberührt, soweit sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind.

I. Im Zuge dieser Planänderung wird die öffentliche Grünfläche/Kinderspielplatz im Westen des Änderungsbereiches umgewidmet in ein Baugrundstück, die östliche Teilfläche des Spielplatzes wird der Gemeinbedarfsfläche/Kindergarten zugeschlagen. Die überbaubare Fläche wird hier größer bemessen.

II. Legende

- Grenze des Plangebietes
- Grenze des Änderungsbereiches
- WR** Reines Wohngebiet
- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,5** Geschößflächenzahl. Die Fläche von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschoss i.S. der BauO NW ist gem. § 20 (3) BauNVO mitzurechnen.
- Gemeinbedarfsfläche - Kindergarten
Einfriedigung gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB mit Schnitthecke (Hain- od. Rotbuche), je 300 qm Außengelände mind. ein großkroniger Laubbaum
- I** eingeschossige Bauweise
- ED Einzel- oder Doppelhäuser
- SD** Satteldach
- WD** Walmdach
- Baugrenze
- empfohlene Hauptfirstrichtung
- Pflanzgebot gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB: Anpflanzung und Erhaltung einer mind. 2-reihigen Hecke im Pflanzverband 1m x 1m aus folgenden Sträuchern:
Sanddorn, Schlehe, Hundsrose, Hartriegel, Hainbuche, Waldhasel, Schwarzer Holunder, Gem. Schneeball
- Nord

Maßstab 1:1.000

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. S. 466) in Verbindung mit BauGB-Maßnahmengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6.5.1993 (BGBl. S. 622);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl.I S. 132), zuletzt geändert d. Gesetz v. 22.4.1993 (BGBl.I S. 466);
Planzeichenverordnung i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 S. 58);
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7.3.1995 (GV.NW 1995 S. 218) in Verbindung mit § 9(4) BauGB;
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.3.1987 (BGBl. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl.I S. 466) sowie Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW S.666)

Aufstellungsbeschuß gem. § 2(1) BauGB

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2(1) BauGB durch Beschluß des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 03. JULI 98 aufgestellt worden.

Herzebrock-Clarholz, den 26. SEP. 98

Im Auftrag des Rates der Gemeinde

Bürgermeister
 Ratsmitglied

Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB

Diese Bebauungsplanänderung und der Bebauungsplan haben mit Begründung gem. § 3(2) BauGB vom 07. OKT. 88 bis 06. NOV. 88 öffentlich ausgelegen.

Herzebrock-Clarholz, den 29. JAN. 97

Der Gemeindevizeur

Satzungsbeschuß gem. § 10 BauGB

Diese Änderung wurde gem. § 10 BauGB am 18. SEP. 97 vom Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Herzebrock-Clarholz, den 23. JAN. 97

Im Auftrag des Rates der Gemeinde

Bürgermeister
 Ratsmitglied

Anzeige gem. § 11 BauGB

Diese Änderung wurde gem. § 11 BauGB am 4. FEB. 97 angezeigt. Siehe Verfügung der Bezirksregierung

21. APR. 97, AZ. 85.21.13.205/C.69

Detmold, den 24. APR. 97

Der Gemeindevizeur

Bekanntmachung gem. § 12 BauGB

Gemäß § 12 BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens am 24. APR. 97 ortsüblich bekanntgemacht worden; es wurde unter Angabe von Ort und Zeit darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ab 24. APR. 97 zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft getreten

Herzebrock-Clarholz, den 29. AUG. 96

Der Gemeindevizeur

Planbearbeitung, Verfahrensstand

Bauamt
- Planungsabteilung -
29. Aug. 96